



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 08.11.2024

Die illegale (Wieder-)Einreise nach Deutschland/Bayern

Der Presse kann man aktuell entnehmen: „Sprengstoff-Verdächtiger in Berlin wurde schon einmal abgeschoben ██████ flüchtete zuletzt bei einer Kontrolle in Berlin, Ermittler fanden in einem zurückgelassenen Beutel Sprengstoff. Der Pole musste schon einmal Deutschland verlassen, durfte dann aber wieder zurückkehren.“ (www.spiegel.de¹)

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Phänomen verbotene Wiedereinreise | 3 |
| 1.1 | Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Abgeschobene nach ihrer Abschiebung im Falle einer Wiedereinreise z. B. aufgrund ihrer Identität als Personen mit Einreisesperre identifiziert werden? | 3 |
| 1.2 | Gegen wie viele Personen besteht zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage ein Verbot zur Einreise nach Deutschland/Bayern? | 3 |
| 1.3 | Wie differenzieren sich die in Frage 1.2 angefragten Personen nach ihren Staatsangehörigkeiten aus? | 3 |
| 2. | Erkenntnisse zu verbotenen Wiedereinreisenden | 3 |
| 2.1 | Wie viele Personen, die ein Aufenthaltsverbot in Deutschland haben, haben die Staatsregierung bzw. – nach Kenntnis – der Bund in jedem der Jahre seit 2015 identifiziert? | 3 |
| 2.2 | In welchen kreisfreien Städten/Landkreisen wurden die in Frage 2.1 abgefragten Personen in jedem der letzten vier Jahre identifiziert (bitte lückenlos offenlegen)? | 3 |
| 2.3 | Welche Staatsangehörigkeiten hatten die in Frage 2.2 abgefragten Personen in jedem der letzten vier Jahre (bitte lückenlos offenlegen)? | 4 |

1 <https://www.spiegel.de/panorama/tatp-fund-in-berlin-behoerden-hatten-sprengstoff-verdaechtigen-zuvor-abgeschoben-a-0ea7c25c-1259-4dc2-9fad-b87b0d0507ce>

3.	Rechtsgrundlagen	4
3.1	Welche Rechtsgrundlagen bringt die Staatsregierung bei unerlaubter Wiedereinreise zur Anwendung?	4
3.2	Wie viele Verfahren wegen unerlaubter Wiedereinreise hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit 2015 in Bayern eingeleitet?	4
3.3	Wie viele Verfahren wegen unerlaubter Wiedereinreise wurden in jedem der Jahre seit 2015 in Bayern mit einer Verurteilung des Täters beendet?	5
4.	Wissenschaftliche Behandlung	5
4.1	Wurde das Phänomen der verbotenen Wiedereinreise durch die Staatsregierung oder – nach Kenntnis – durch andere Bundesländer oder den Bund bisher wissenschaftlich untersucht (bitte begründen)?	5
4.2	Wurde das Phänomen der verbotenen Wiedereinreise durch die Staatsregierung oder – nach Kenntnis – durch andere Bundesländer oder den Bund bisher statistisch untersucht (bitte begründen)?	5
4.3	Welche Erkenntnisse konnten aus den in Fragen 4.1 und/oder 4.2 abgefragten Untersuchungen gewonnen werden (bitte jeweils in Grundzügen offenlegen)?	6
5.	Datenbanken	6
5.1	In welchen Datenbanken ist ein Verbot einer Einreise nach Deutschland/Bayern hinterlegt, zu denen die Staatsregierung einen Zugriff hat (bitte lückenlos offenlegen)?	6
5.2	In welchen anderen Datenbanken als zuvor abgefragt ist hinterlegt, dass eine Wiedereinreise nach Deutschland/Bayern verboten ist, zu denen die Staatsregierung einen Zugriff hat?	6
5.3	In welchen anderen Datenbanken als zuvor abgefragt ist hinterlegt, dass es sich bei dem Wiedereingereisten um einen abgeschobenen Asylbewerber handelt?	6
6.	Zusätzliche Instrumente	6
6.1	Begehrt die Staatsregierung weitere, ihr aktuell nicht zur Verfügung stehende Instrumente, um verbotene Wiedereinreisen wirksam zu unterbinden?	6
6.2	Wenn ja in Frage 6.1, welche zusätzlichen Instrumente sind das?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, soweit der dortige Geschäftsbereich betroffen ist

vom 04.12.2024

Vorbemerkung:

Zur Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Grenzen des Ausländerzentralregisters (AZR) als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung von Anfragen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 14. Juli 2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD) vom 1. August 2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 8. Oktober 2020, dort insbesondere S. 13/14) verwiesen.

1. Phänomen verbotene Wiedereinreise

1.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Abgeschobene nach ihrer Abschiebung im Falle einer Wiedereinreise z. B. aufgrund ihrer Identität als Personen mit Einreisesperre identifiziert werden?

Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der abgeschoben worden ist, wird ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Diese Tatsache wird in die einschlägigen Datenbanken eingetragen (Polizeiliches Informationssystem – INPOL, Schengener Informationssystem – SIS, Ausländerzentralregister – AZR). Durch einen Datenbankabgleich können zugriffsberechtigte Behörden, insbesondere Ausländer- und Grenzschutzbehörden, diesen Personenkreis identifizieren.

1.2 Gegen wie viele Personen besteht zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage ein Verbot zur Einreise nach Deutschland/Bayern?

1.3 Wie differenzieren sich die in Frage 1.2 angefragten Personen nach ihren Staatsangehörigkeiten aus?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Daten sind in den der Staatsregierung zur Verfügung stehenden AZR-Statistiken nicht erfasst. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Erkenntnisse zu verboten Wiedereinreisenden

2.1 Wie viele Personen, die ein Aufenthaltsverbot in Deutschland haben, haben die Staatsregierung bzw. – nach Kenntnis – der Bund in jedem der Jahre seit 2015 identifiziert?

2.2 In welchen kreisfreien Städten/Landkreisen wurden die in Frage 2.1 abgefragten Personen in jedem der letzten vier Jahre identifiziert (bitte lückenlos offenlegen)?

2.3 Welche Staatsangehörigkeiten hatten die in Frage 2.2 abgefragten Personen in jedem der letzten vier Jahre (bitte lückenlos offenlegen)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Daten sind in den der Staatsregierung zur Verfügung stehenden AZR-Statistiken nicht erfasst. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Rechtsgrundlagen

3.1 Welche Rechtsgrundlagen bringt die Staatsregierung bei unerlaubter Wiedereinreise zur Anwendung?

Im nationalen Recht bestimmt § 14 AufenthG, in welchen Fällen die (Wieder-)Einreise ins Bundesgebiet unerlaubt ist. Dies ist u. a. der Fall, wenn gegen den die Einreise begehrenden Ausländer ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

Nach § 15 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, an der Grenze zurückgewiesen. Zudem wird einem Ausländer, der die Einreisevoraussetzungen aus Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex (SGK) nicht erfüllt, die Einreise gemäß Art. 14 SGK verweigert. Sofern sich der Anwendungsbereich mit § 15 AufenthG überschneidet, hat die unionsrechtliche Regelung Anwendungsvorrang.

Erfolgt die Einreise entgegen einem bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbot, wird dieses für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt und kann darüber hinaus verlängert werden (§ 11 Abs. 9 AufenthG).

Die unerlaubte Einreise erfüllt zudem einen Straftatbestand (§ 95 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1a AufenthG).

3.2 Wie viele Verfahren wegen unerlaubter Wiedereinreise hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit 2015 in Bayern eingeleitet?

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten. Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Bei der PKS handelt es sich um eine Jahresstatistik. Angaben sind jeweils nach Abschluss qualitätssichernder Maßnahmen nach Ende eines Berichtsjahres möglich. Zum laufenden Jahr 2024 sind demnach noch keine Angaben möglich.

Anzahl Fälle Bayern gesamt			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2023	725120	Unerlaubte Wiedereinreise entgegen oder in Zuwiderhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes – § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG	1 103
2022	725120	Unerlaubte Wiedereinreise entgegen oder in Zuwiderhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes – § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG	838
2021	725120	Unerlaubte Wiedereinreise entgegen oder in Zuwiderhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes – § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG	449

Anzahl Fälle Bayern gesamt			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2020	725120	Unerlaubte Wiedereinreise entgegen oder in Zuwiderhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes – §95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG	485
2019	725120	Unerlaubte Wiedereinreise entgegen oder in Zuwiderhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes – §95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG	660
2018	725120	Unerlaubte Wiedereinreise entgegen oder in Zuwiderhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes – §95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG	785
2017	725120	Unerlaubte Wiedereinreise entgegen oder in Zuwiderhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes – §95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG	824
2016	725120	Unerlaubte Wiedereinreise entgegen oder in Zuwiderhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes – §95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG	673
2015	725120	Unerlaubte Wiedereinreise entgegen oder in Zuwiderhandlung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes – §95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG	366

3.3 Wie viele Verfahren wegen unerlaubter Wiedereinreise wurden in jedem der Jahre seit 2015 in Bayern mit einer Verurteilung des Täters beendet?

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft keine Aussage über die Anzahl der Verurteilten wegen Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland.

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten. Das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik enthält Angaben zu einzelnen Straftatbeständen, trifft jedoch keine Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat, Tätern oder Tatopfern. Im Bereich des Aufenthaltsgesetzes wird nur die Gesamtanzahl der Verurteilten nach §95 AufenthG erfasst, einzelne Tatbestandsalternativen wie die unerlaubte Wiedereinreise werden nicht ausgewiesen.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

4. Wissenschaftliche Behandlung

4.1 Wurde das Phänomen der verbotenen Wiedereinreise durch die Staatsregierung oder – nach Kenntnis – durch andere Bundesländer oder den Bund bisher wissenschaftlich untersucht (bitte begründen)?

4.2 Wurde das Phänomen der verbotenen Wiedereinreise durch die Staatsregierung oder – nach Kenntnis – durch andere Bundesländer oder den Bund bisher statistisch untersucht (bitte begründen)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2014 hat die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angesiedelte Nationale Kontaktstelle des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) als Beitrag für eine europaweit vergleichende Untersuchung eine Studie mit dem Titel „Wirksamkeit von Wiedereinreisesperren und Rückübernahmeabkommen“ erstellt. Hierin werden u. a. die gesetzlichen Grundlagen sowie die Verfahrensweise bei (Wieder-)Einreisesperren für Drittstaatsangehörige beschrieben. Zudem wurde der Umfang und die Struktur der an bundesdeutschen Grenzen festgestellten Personen mit (Wieder-)Einreisesperre statistisch für den Zeitraum 2009 bis 2013 dargestellt. Weitere Studien zu dem Thema sind nicht bekannt.

4.3 Welche Erkenntnisse konnten aus den in Fragen 4.1 und/oder 4.2 abgefragten Untersuchungen gewonnen werden (bitte jeweils in Grundzügen offenlegen)?

Nach den Erkenntnissen der Studie aus dem Jahr 2014 war die Anzahl an Verstößen gegen bestehende Einreise- und Aufenthaltsverbote gering. Im Jahr 2013 waren nur wenig Verstöße gegen Wiedereinreisesperren an den Grenzen festzustellen; insgesamt wurden 413 Zurückweisungen und 4498 Zurückschiebungen durchgeführt.

5. Datenbanken

- 5.1 In welchen Datenbanken ist ein Verbot einer Einreise nach Deutschland/Bayern hinterlegt, zu denen die Staatsregierung einen Zugriff hat (bitte lückenlos offenlegen)?**
- 5.2 In welchen anderen Datenbanken als zuvor abgefragt ist hinterlegt, dass eine Wiedereinreise nach Deutschland/Bayern verboten ist, zu denen die Staatsregierung einen Zugriff hat?**
- 5.3 In welchen anderen Datenbanken als zuvor abgefragt ist hinterlegt, dass es sich bei dem Wiedereingereisten um einen abgeschobenen Asylbewerber handelt?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort auf die Frage 1.1 wird verwiesen.

6. Zusätzliche Instrumente

- 6.1 Begehrt die Staatsregierung weitere, ihr aktuell nicht zur Verfügung stehende Instrumente, um verbotene Wiedereinreisen wirksam zu unterbinden?**
- 6.2 Wenn ja in Frage 6.1, welche zusätzlichen Instrumente sind das?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit besteht kein Bedarf an zusätzlichen Instrumenten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.